## DAS GNADENGESUCH DES SCHINDERHANNES AN NAPOLEON

von Wolfgang Dobras und Ramona Göbel

Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, gehört zu den wahrscheinlich bekanntesten Räubergestalten Deutschlands. Unzählige Literatur ist über ihn erschienen, und das Jubiläums-Jahr 2003, die Wiederkehr seines 200. Todestages, hat zu weiteren Publikationen einschließlich Ausstellungskatalogen angeregt1. Abgesehen davon, dass der Schinderhannes immer Stoff für Interpretationen bieten wird, scheinen sein Leben und seine Taten an sich gut erforscht. Doch sollte man sich nicht täuschen lassen, wie schon Armin Peter Faust 1994 festgestellt hat: »Die Quellenlage ist recht gut, und man könnte eigentlich den Fall auf sich beruhen lassen, gäbe es da nicht ein paar Dinge, die in der bisherigen ernsthaften Schinderhannes-Forschung als zu selbstverständlich hingenommen wurden, aber bei kritischer Betrachtung sich als ganz und gar nicht selbstverständlich erweisen«2. Faust selbst hat auf solche offenen Fragen am Beispiel der Schinderhannes-Porträts des Mainzer Malers Karl Mathias Ernst hingewiesen und dadurch, dass er diese als erster kunsthistorisch interpretiert hat, wichtige neue Erkenntnisse gewinnen können. Dass der Aussagewert der vorhandenen, sehr reichhaltigen Quellen bei weitem nicht ausgeschöpft ist, belegen auch die Arbeiten von Udo Fleck, der durch die Analyse der über 3400 Dokumente enthaltenden Mainzer Voruntersuchungsakten eine profunde sozialgeschichtliche Einordnung des Schinderhannes und seiner Bande geleistet hat3. Zu den Aufgaben der künftigen Forschung wird es jedoch nicht nur zählen, an die bekannten Quellen mit neuen Fragestellungen und Methoden heranzugehen, sondern auch nach weiteren Ouellen zum Leben des Schinderhannes zu suchen<sup>4</sup>. Denn die Ouellen sind keineswegs vollständig aufgespürt, wie im Folgenden am Beispiel des Gnadengesuches des Schinderhannes an Napoleon gezeigt werden soll. Dabei geht es um die Klärung eines nicht ganz unwichtigen »Details« in der Vita des Räuberhauptmanns, welches immer wieder zu Spekulationen verführt hat.

Das Gnadengesuch des Schinderhannes an den Ersten Konsul Napoleon hat in der Schinderhannes-Literatur nur wenig Beachtung gefunden, wie überhaupt die rechtshistorischen Aspekte des Strafverfahrens im Mainzer Schloss bislang kaum thematisiert worden sind. Dabei ist die Tatsache des Gnadengesuches an sich zweifelsfrei durch einen Artikel im Mainzer Anzeiger vom 25. Oktober 1803 belegt, in dem über den Auftakt des öffentlichen Prozesses gegen den Schinderhannes und seine Bande im Mainzer kurfürstlichen Schloss berichtet wurde: Darin findet sich die Notiz, dass Schinderhannes sich

durch seine Vertheidiger an den ersten Konsul gewendet haben (soll), um Gnade zu erhalten<sup>5</sup>. Schinder-

2 Armin Peter FAUST, Kunsthistorische Anmerkungen zu den sogenannten Schinderhannes-Portraits von K. M. Ernst. In: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein 68 (1994), S. 167–178, hier S. 167.

Udo FLECK, »Extinguer les Cannibales!« Die Ermittlungen des Mainzer »Tribunal Criminel spécial« gegen die Bande des Schinderhannes (1802/1803). In: Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag, hg. von Dietrich Ebeling u.a. Trier 2001, S. 605-627; Udo FLECK, »Die Geißeln der Menschheit« - Die Bande des 'Schinderhannes' Johannes Bückler. In: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Wissenschaftlicher Begleitkatalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98). Koblenz 2002, S. 340-359; Udo FLECK, »Diebe - Räuber - Mörder«. Studie zur kollektiven Delinquenz rheinischer Räuberbanden an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Diss. Trier 2003; Udo Fleck, Das Ende der Schinderhannesbande in Mainz 1803. In: Schinderhannes - Prozess und Urteil 1803 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 33), hg. von der Stadt Mainz. [Red.: Wolfgang Dobras]. Mainz 2003, S. 25-41.

Siehe die neu entdeckten Dokumente im Stadtarchiv Mainz, Bestand 60/569, Lettre 2668 und 60/571, Lettre 2773: Schinderhannes – Prozess und Urteil 1803 (wie Anm. 1), Nr. 18, S. 82 u. Nr. 29, S. 90f.

5 Abgedruckt in: Edmund Nacken, Die wahre Geschichte des Johann Wilhelm Bückler, nachmals bekannt geworden als Räuberhauptmann Schinderhannes nach den Mainzer Voruntersuchungsakten und anderen Quellen dargestellt. Mainz 1968, S. 245.

<sup>1</sup> Uwe Anhäuser, Schinderhannes und seine Bande. Alf a.d.M. 2003; Peter BAYERLEIN, Schinderhannes-Chronik, Von Miehlen bis Mainz, Mainz-Kostheim 2003; Peter BAYERLEIN, Schinderhannes-Ortslexikon. Von Abenteuer bis Züsch. Mainz-Kostheim 2003: Heinz Maibach, Schinderhannes - Räuber, Rebell oder Robin Hood? In: Nassauische Annalen 114 (2003), S. 257-272; Winfried OTT, »Der Schrecken jedes Mannes«. Vom kurzen, wilden Räuberleben des Schinderhannes (Blaue Blätter 14). Nastätten 2003; Rainer THIELEN, Schinderhannes, Sohn des Nordpfälzer Berglandes. Leben und (Schand-)Taten im Nordpfälzer Bergland insbesondere an Glan, Nahe und Umgebung. Otterbach 2003. - Kataloge: »Denn im Wald, da sind die Räuber...«. Ausstellung des Hunsrücker Holzmuseums zum 200. Todestag des Räuberhauptmanns Schinderhannes. Morbach 2003; Schinderhannes - Prozess und Urteil 1803 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 33), hg. von der Stadt Mainz. [Red.: Wolfgang Dobras]. Mainz 2003. - Quellenedition: Die Mainzer Voruntersuchungsakten gegen die Schinderhannes-Bande [CD-ROM]. Bearb. von Udo Fleck. Trier 2003.

hannes nutzte damit einen Rettungsanker, den das französische Recht noch gar nicht so lange bot. Denn die französische Revolution hatte die im Ancien Régime bestehende Möglichkeit des Gnadengesuchs abgeschafft. Erst durch ein Senatskonsult vom 16. Thermidor des Jahres X (4.8.1802) war das Recht de faire grâce wiedereingeführt und Napoleon übertragen worden<sup>6</sup>. Nichts verdeutlicht die quasi absolutistische Stellung des zwei Tage vorher zum Ersten Konsul auf Lebenszeit ernannten Napoleon besser als diese Gewalt über Leben und Tod. Kaum war das Gesetz publiziert, als es bereits eine große Rolle im Verhör des kurz zuvor - Mitte Juni 1802 - nach Mainz überführten und dort inhaftierten Schinderhannes spielte. Denn der Untersuchungsrichter Wilhelm Wernher stellte Schinderhannes im Falle einer Kooperation mit der Justiz die Gnade des Ersten Konsuls in Aussicht<sup>7</sup>. »Man hatte ihn bedächtig ein ganzes Jahr lang mit diesem Trost hingehalten; er erwartete diese Gnade lange mit Zuversicht als einen Lohn für seine Aufrichtigkeit«, wie der Sicherheitsbeamte des Bezirks Simmern, Johann Nikolaus Becker, in seiner 1804 erschienenen »Actenmäßige(n) Geschichte der Räuberbanden an den bevden Ufern des Rheins« schrieb<sup>8</sup>. So hatte sich Schinderhannes auf die 565 Fragen, die ihm während des Voruntersuchungsverfahrens bei 54 Verhören vom Herbst 1802 bis ins Frühjahr 1803 gestellt wurden, auch weitgehend geständig gezeigt - immer in der Hoffnung, dadurch seinen Kopf vor der Guillotine retten zu können. Denn er wusste wohl - und die Untersuchungsrichter ließen ihn darüber auch nicht im Unklaren -, dass der Code pénal (von 1791) für seine Verbrechen die Todesstrafe vorsah. Auch für die Öffentlichkeit schien es keinen anderen Ausgang des Prozesses geben zu können, wie ein Brief des Mainzer Mediziners Jakob Fidelis Ackermann dokumentiert. Er lud bereits am 13. September 1803 - als der öffentliche Prozess noch gar nicht begonnen hatte - seinen Frankfurter Kollegen Samuel Thomas Soemmerring zur Exekution des Schinderhannes nach Mainz ein<sup>9</sup>. Weil das Urteil mehr oder weniger voraussehbar war, erklärt, warum Schinderhannes schon vor Eröffnung des Prozesses sein Gnadengesuch an Napoleon stellen durfte. Hinzu kam, dass das Gesetz eine Vollstreckung des vom Kriminalspezialgericht verhängten Urteils innerhalb von 24 Stunden vorsah<sup>10</sup>. Das heißt: Schinderhannes musste sein Gesuch rechtzeitig einreichen, da nach der Urteilsverkündung keine Zeit dafür blieb.

Über den Inhalt des Gnadengesuches weiß man erst seit 1975 Bescheid, als das Schreiben des Schinderhannes aus Privatbesitz in das Stadtarchiv Mainz kam<sup>11</sup>. In seiner demande en grâce gab Schinderhannes gegenüber Napoleon zwar die Schwere seiner Verbrechen zu, bat jedoch mildernd zu berücksichtigen, dass er nie absichtlich Menschenblut vergossen habe. Im Übrigen versuchte er sich, so wie er es bereits in seinem Geständnis vom 18. März 1803 getan hatte<sup>12</sup>, als Opfer seiner schlechten Erziehung und

der sozialen Umstände darzustellen. Damit entsprach er dem fortschrittlichen, die sozialpsychologischen Aspekte berücksichtigenden Denken der kriminalpolitischen Aufklärer der Zeit, die das Böse im Menschen nicht aus dessen negativen Anlagen, sondern aus dem widrigen gesellschaftlichen Umfeld erklärten. In ihren Augen sollte der Verbrecher daher auch nicht als Bösewicht, sondern als »Unglücklicher« bezeichnet werden, dem die Chance einer Versöhnung mit der bürgerlichen Gesellschaft einzuräumen war. Genau dies versuchte der Schinderhannes mit seinem Gesuch, denn er bot dem Ersten Konsul Napoleon an, ihn als Soldat im Krieg Frankreichs gegen England einzusetzen, damit er sich beim Kampf in vorderster Front durch einen Opfertod als nützliches Glied der Gesellschaft erweisen

Der französische Text füllt drei Seiten eines Papierbogens im Folioformat und stammt von anderer Hand als die Unterschrift: Letztere dürfte, wie ein Vergleich mit anderen vom Schinderhannes unterschriebenen Dokumenten erweist, von ihm selbst

6 Bulletin des lois de la République Française, 3. Sér. 6, Nr. 1876, Titre X.

In der von seinem Sohn verfassten Biographie Wernhers heißt es dazu: »Am 19. Juni 1802 begann er das Verhör mit Schinderhannes und erlangte dadurch, daß er ihm die Gnade des ersten Consuls für seine Aufrichtigkeit in Aussicht stellte, auf 565 Fragen die umfassendsten Geständnisse, welche denn auch zur Festnahme einer Unzahl anderer Verbrecher führten« (Wilhelm WERNHER, Johann Wilhelm Wernher. Sein Leben und seine Thätigkeit. Zweibrücken 1891, S. 33).

Johann Nikolaus BECKER, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins. Köln 1804. Reprint der Originalausgabe Leipzig 1988, S. 146. Auch ediert in: Die rheinischen Räuberbanden, hg. von Heiner Boehncke / Hans Sarkowicz. Frankfurt a. M. 1993, S. 58-128, hier S. 123f.

Samuel Thomas SOEMMERRING, Briefwechsel November 1792 - April 1805 (Samuel Thomas Soemmerring Werke 20), hg. von Franz Dumont. Basel 2001, Nr. 888, S. 461f., hier S. 462.

10 Siehe Julien-Michel Dufour DE SAINT-PATHUS, Code criminel avec instructions et formules, 1-2. Paris 1809, Livre II Art. 598. Auch der Mainzer Anzeiger wies in einem Artikel vom 14. November 1803 darauf hin, dass die Urteile innerhalb von 24 Stunden vollzogen werden mussten (abgedruckt bei NACKEN, Geschichte [wie Anm. 5], S. 248).

Stadtarchiv Mainz, AS 661, Zug. 1975/20. Vollständig reproduziert in Helmut MATHY, Der Schinderhannes. Zwischen Mutmaßungen und Erkenntnissen (Aurea Moguntia 1). Mainz 1989, S. 66-68.

Procédure instruite par le tribunal criminel spécial établi à Mayence pour le département du Mont-Tonnerre, en exécution de la loi du 18 Pluviôse an IX contre Jean Bückler, fils, dit Schinderhannes et soixantesept de ses complices, tous prévenus d'assassinats, ou de vols, ou de complicité desdits crimes, 1-5. Mainz: C. F. Pfeiffer u. Theodor Zabern 1803, hier 1, S. 254-257.

tikel, dann hätte der Anwalt des Schinderhannes - es war der Mainzer homme des lois Philipp Heinrich Hadamar<sup>14</sup> - das eigentliche Gesuch konzipiert. Stilistisch und rhetorisch bewegt sich der Text jedenfalls auf einer so hohen Ebene, dass eine Autorschaft des Schinderhannes wenig plausibel scheint<sup>15</sup>. Offen bleiben muss, welchen Anteil der Schinderhannes selbst über seine Unterschrift hinaus an dem rhetorisch geschickten Text hatte bzw. welchen Einfluss er auf die Abfassung ausüben konnte bzw. ausgeübt hat. Der vom Schinderhannes unter seinen Namen geschriebene Zusatz Räuberhauptmann fiel jedenfalls einer Streichung zum Opfer, empfand man dies doch wohl als Zumutung gegenüber dem Staatsoberhaupt Napoleon. Obwohl das Gnadengesuch den Eindruck einer Reinschrift vermittelt, ist es aufgrund der eben erwähnten Streichung und einiger weiterer kleiner Korrekturen als Konzept zu klassifizieren, an 13 Vgl. die Unterschrift Johannes Bücklers auf einer von dessen Echtheit nicht zu zweifeln ist. Aufgrund des Konzeptcharakters wurde in der Forschung jedoch bezweifelt, ob das Gesuch je seinen Weg nach Paris gefunden hat.

Auf die Unsicherheit, ob eine Ausfertigung des Konzeptes an Napoleon ȟberhaupt abgeschickt wurde oder seinen Adressaten wirklich erreicht hat«, wies erstmals Helmut Mathy 1989 hin<sup>16</sup>. In dem Katalog zur Karlsruher Ausstellung »Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden« nahm Dagmar Lutz diesen Gedanken auf und steigerte ihn zu der Vermutung, es verberge sich dahinter »nur ein geschickter Schachzug des damaligen Untersuchungsrichters Wilhelm Wernher«, der das Vertrauen des Schinderhannes gewinnen wollte, das Gesuch aber, nachdem ihm dieses gelungen war, zurückgehalten habe<sup>17</sup>. Lutz folgt dabei einer Interpretation, die auf Manfred Franke zurückgeht. Er hat Wernher unterstellt, »mit fragwürdigen Mitteln« Schinderhannes zum Geständnis verleitet zu haben: Nur »pro forma« habe man dem Hauptangeklagten die Hoffnung auf Gnade erhalten<sup>18</sup>.

Dass ein derartiger Verdacht nicht haltbar ist, zeigt nun ein Fund in den Pariser Archives Nationales<sup>19</sup>. Zwar hat sich dort nicht die Ausfertigung des Gnadengesuches erhalten, aber ein Eintrag im Registratur-Register des Bureau des Grâces des französischen Justizministers Claude-Ambroise Regnier beweist, dass der Fall des Räuberhauptmanns sehr wohl in Paris beratschlagt worden ist20. Der Justizminister war federführend beteiligt, denn das Gesetz vom 16. Thermidor X schrieb vor, dass der Erste Konsul vor seiner Entscheidung einen Geheimrat zu konsultieren hatte, dem der Justizminister (der gleichzeitig Präsident des Kassationsgerichtshofes war) sowie zwei Minister, zwei Senatoren, zwei Staatsräte und zwei Richter des Kassationsgerichtshofes angehören sollten. Dem Registereintrag zufolge war das Gnadengesuch des Schinderhannes sehr schnell nach Paris gelangt, denn schon am

sein<sup>13</sup>. Glaubt man dem oben erwähnten Zeitungsar- 4. Brumaire (= 27.10.1803) wurde es einem Kommissar Dudon zur Bearbeitung pour le travail du 17 du même mois (= 9.11.1803) übergeben. Das Register vermerkt auch die Entscheidung, die in der Arbeitssitzung am 1. Frimaire XII (= 23.11.1803) zwischen dem Justizminister und Napoleon fiel: Rejeté. Abgelehnt wurden im Übrigen auch die Gnadengesuche der Komplizen des Schinderhannes, die bzw. deren Anwälte also auch von der Möglichkeit des Rekurses an Napoleon Gebrauch gemacht hatten. Der Bescheid mit der Ablehnung Napoleons wurde am darauf folgenden Tag, dem 2. Frimaire, an den Regierungskommissar beim Mainzer Kriminalgericht Pierre Erasme Tissot sowie an den Präsidenten des Kriminalspezialgerichts Georg Friedrich Rebmann versandt<sup>21</sup>.

Zu ihm siehe FLECK, Ende der Schinderhannesbande (wie Anm. 3), S. 38.

Für seine aktenkundliche und sprachlich-stilistische Beurteilung des Gnadengesuchs danke ich ganz besonders meinem Freund und Kollegen Dr. Andreas Hedwig, Staatsarchiv Marburg.

16 MATHY, Schinderhannes (wie Anm. 11), S. 69. Siehe auch Helmut Mathy, Edler Räuber oder Krimineller? Legende und Wirklichkeit des Schinderhannes. In: Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte, hg. von Uwe Schulz. München 1996, S. 234-241, hier S. 240: »Inwieweit« in dem Prozeß »die Hoffnung auf eine etwaige Begnadigung Napoleons selber eine Rolle gespielt haben mag, muß dahingestellt bleiben, bis alle französischen Akten ausgewertet sind«.

17 Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 3), hg. von Harald Siebenmorgen. Sigmaringen 1995, Nr. 187, S. 350.

Manfred FRANKE, Schinderhannes. Das kurze wilde Leben des Johannes Bückler, neu erzählt nach alten Protokollen, Briefen und Zeitungsberichten. Düsseldorf 1984, S. 287.

Den Hinweis verdanken wir Frau Claire Béchu und Herrn Serge Dupradou, Centre Historique des Archives Nationales, Département de la communication des documents.

Archives Nationales, BB/28/2, Nr. 520 und Nr. 542 (complices).

Jean Bückler dit Schinderhannes, agé de 23 ans, détenu à Mayence, prèvenu de brigandage, traduit devant le tribunal special du Mont-Tonnerre. Remis le 4 brumaire au commissaire Dudon pour le travail du 17 du même mois; rentré le 11 brumaire, au portefeuille le 1er frimaire; le 2 du même mois écrit au commissaire du gouvernement et au président du tribunal de Mayence pour les prévenir de la décision du 1er Consul. Classé aux affaires terminées. Observation: Rejeté au travail du

ihm am 26. Mai 1800 ausgestellten Quittung für Salomon Meyer über den Erhalt einer Erpressungssumme (abgebildet bei NACKEN, Geschichte [wie Anm. 5], bei S. 25) in den im Staatsarchiv Darmstadt, Best. E 9 erhaltenen Inquisitionsakten (Nr. 1572, fol. 346 r). Dort auch eine weitere Unterschrift Johannes Bücklers (mit etwas abweichendem Duktus) auf fol. 397r. Für seine Hilfe möchte ich meinem Kollegen Dr. Thomas Lux, Staatsarchiv Darmstadt, herzlich danken.

Nur: Zu diesem Zeitpunkt waren Johannes Bückler und 19 seiner Komplizen seit drei Tagen tot, denn ihre Guillotinierung war bereits am 21. November (= 29. Brumaire X) vollzogen worden. Die Geschichte entbehrt insofern der Tragik, weil das Schreiben aus Paris, auch wenn es vor dem 29. Brumaire eingetroffen wäre, keine Auswirkung auf das Schicksal der am 28. Brumaire zum Tode Verurteilten gehabt hätte. Verbirgt sich dahinter also eine Kommunikations-Panne zwischen den Justizbehörden und dem Mainzer Kriminalspezialgericht oder sogar, weitaus gravierender, eine Missachtung der Autorität Napoleons durch die Mainzer Richter? Sieht man sich näher an, wie in Paris mit Gnadengesuchen verfahren wurde, so zeigt sich, dass der Conseil privé nur diejenigen Gesuche verhandelte, die der Justizminister mit Zustimmung Napoleons zuvor ausgewählt hatte. Dazu zählte jedoch nicht das Gesuch des Schinderhannes und seiner Bande, denn das war in der Arbeitssitzung des Justizministers und Napoleons bereits verworfen und dem Conseil privé

erst gar nicht zur Entscheidung vorgelegt worden<sup>22</sup>. Das bedeutet, dass der zuständige Kommissar Dudon bereits Anfang November das Gnadengesuch des Schinderhannes als ablehnungswürdig eingestuft haben muss und der Justizminister diese Auffassung teilte. Napoleon schloss sich der Ansicht seines Ministers am 1. Frimaire an. Ob das Mainzer Kriminalspezialgericht über die Entscheidung des Ministers bereits vor seiner Urteilsverkündung informiert worden war, lässt sich in den Pariser Akten nicht eruieren. Wenngleich in dieser Hinsicht also eine Unsicherheit bleibt, so steht die Ablehnung des Gnadengesuches des Schinderhannes durch Napoleon zweifelsfrei fest. Zwar entbehrt die den Richtern des Schinderhannes vielfach unterstellte Perfidie, das Gnadengesuch nicht nach Paris gesandt zu haben, damit jeglicher Grundlage, gleichwohl bleibt der Vorgang merkwürdig und erweckt den Eindruck, dass die Mainzer Richter, unabhängig von Paris und ohne die Entscheidung Napoleons abzuwarten, vollendete Tatsachen schaffen wollten.

## Anhang I: Transkription des Gnadengesuches des Schinderhannes an Napoleon

von Ramona Göbel

Stadtarchiv Mainz, Autographensammlung: AS/661 – Gnadengesuch – Konzept – 1 Bogen 4°, S. 1–3 beschrieben – ohne Datum

Demande en grâce pour Jean Bückler<sup>a</sup> dit Schinderhannes<sup>b</sup> fils âgé de 22 ans.

Au Citoyen Bonaparte premier Consul de la République française

Citoyen Premier Consul!

[S.1]

Au milieu des immenses travaux qui vous occupent, vous / aurez peut-être entendu parler d'un homme qui, à peine sorti de l'enfance, / fut la terreur et l'épouvante de trois des nouveaux départements de / la rive gauche du Rhin.

Cet homme dont les cent bouches de la renommée ont encore accru le / nombre et l'horreur de ses forfaits ... c'est moi même. Je vais bientôt paraître / devant mes juges.

Je ne me dissimule pas que la loi prononce le dernier supplice. / Je n'entrerai pas dans le détail de mes crimes: Je les ai tous avoués. / Je ne me fais pas illusion sur leur énormité. Mais jamais le sang des hommes ne souilla volontairement mes mains. / Non! Non! J'en prends à témoin mes juges. Plus d'une fois je m'opposai / à la fureur assassine des compagnons de mon brigandage! Et tel malheureux / qui se voit aujourd'hui en droit de m'accuser, doit la vie à ma ferme / contenance qui fit renoncer les brigands à leurs projets homicides.

Et comment eut-il été possible que je ne fusse pas vicieux! Tenant / de la nature un esprit actif, un courage inébranlable, une complexion / robuste, je fus abandonné à moi même dès mes premières années: sans / état, isolé parmi le reste des hommes, le besoin guida mes premiers / pas dans la carrière du crime. Oh que la pente en est glissante.

[S. 2]

À peine y eus-je posé un pied d'abord timide, que j'y marchai bientôt / à pas de géant. Ma jeunesse, mon in-expérience, une espèce de / célébrité dont des brigands nés pour l'être se plaisaient à flatter mon / amour propre resserrèrent les liens qui m'attachaient au crime. Mais / je résolus bientôt de les briser ces liens indignes. J'eus le courage d'en / confier le dessein à un honnête homme qui remplissant jadis un saint / ministère, m'avait le premier parlé d'un Dieu qui pardonne...

Je ne demandais que la miséricorde de mes juges et je m'offrais de découvrir / toutes les ramifications de cette horde de brigands qui me faisait<sup>d</sup> / horreur... on me fit entendre que la loi était inflexible<sup>c</sup>. / Dans ces temps-là celui qui par faiblesse ou par inexpérience avait / commis un crime et le scélérat endurci marchaient au même / supplice, parce que le magistrat suprême n'avait pas encore / le droit de donner, si j'ose m'exprimer ainsi, un discernement / à la loi. Je n'en voulus pas moins exécuter le dessein généreux / que j'avais conçu ... Je m'enrôlai comme soldat. Mais je fus / bientôt reconnu et livré à la justice. J'ai tout avoué, tout révélé.

Citoyen Premier Consul! Il a retenti jusqu'au fond de / mon cachot le cri terrible qu'ont poussé les Français, ce cri de mort / à la perfide Angleterre! Les hommes de courage ne sont pas / rares en France, je le sais. Mais si vous connaissiez ce sang froid / imperturbable qui m'accompagne au milieu des dangers, vous / sauriez qu'un homme comme moi a toujours son prix.

Je vous en conjure par ma jeunesse, par mes larmes, par / mon sincère repentir qu'il me soit permis d'expier mes désordres dans le / sang de l'Anglais!!!

Je sais que si vous considérez mes crimes en eux mêmes, je suis / indigne de l'honneur de mourir pour mon pays, mais

[S. 3]

que si ma vie fut le fléau de mes concitoyens, ma mort du moins / leur soit utile. Oh si vous saviez quel baume cet espoir consolant vient / verser sur [les martyres]<sup>f</sup> qui m'accablent dans la solitude des / cachots!.... Alors je me sens rendu à la dignité d'homme. /J'ose presque me croire déjà défenseur de ma patrie.

Et un jour, lorsque l'orgueil britannique sera humilié. / si mon nom vit encore dans la contrée théâtre de mes écarts, / l'enfant avide d'apprendre demandera à son père quelle fut / ma fin dernière. »Mon fils, lui répondra le vieillard, / ce jeune homme n'était pas né pour le crime. De vols scélérats / entourèrent et séduisirent sa jeunesse; en fin il avait / vingt deux ans, lors que le bras de la justice l'atteignit. / C'était sous le Consulat de Bonaparte. Ce grand homme vit / que le flambeau de la vertu, quoiqu'obscurci des ténèbres / du vice, n'était pas encore éteint dans son âme. Pars, / lui dit-il, porte contre le féroce Anglais ce courage<sup>8</sup> / imperturbable qui fit de ton nom la terreur de la contrée. / Ce jeune homme y vole, il demande le poste le plus / périlleux, on le lui accorde ... quelques Anglais / échappés à ses coups disent qu'il était terrible ... on trouva / quelque temps après son cadavre percé de coups noblement / entouré d'ennemis qu'il avait terrassés. Son œil éteint / etait encore tourné vers sa patrie et semblait lui / dire : o ma Mère! Vois ... et par-

Salut et profond respect.

Johannes Bückler genannt Schinderhannes<sup>h</sup> Räuberhauptmann

a Vorlage: Bükler.

- Unterstrichen und interlinear eingefügt, von anderer Hand?
- c Folgt gestrichen; droit.
- d Vorlage: fesait (alte Schreibweise).
- e Folgt gestrichen D.
- f Sehr fraglich, Wort bis zur Unkenntlichkeit zerschrieben.
- g Folgt gestrichen: qui fit.
- Eigenhändig?

Anhang II: Übersetzung des Gnadengesuches des Schinderhannes an Napoleon

von Ramona Göbel

»Gnadengesuch für Johann Bückler, den Jüngeren, genannt Schinderhannes, 22 Jahre alt

An den Bürger Bonaparte, Erster Konsul der Französischen Republik

Bürger Erster Konsul!

Inmitten der immensen Arbeiten, die Sie beschäftigen, haben Sie vielleicht von einem Mann gehört, der, kaum dass er seine Kindheit hinter sich gelassen hatte, der Schrecken und das Grauen in drei der neuen Departements des linken Rheinufers war.

Dieser Mann, über den hunderte Gerüchte kursieren, die die Anzahl und den Schrecken seiner

<sup>1&</sup>lt;sup>er</sup> frimaire 12. Les recours en grâce des complices de Schinderhannes ont été rejetés le même jour que celui de cet individu.

<sup>22</sup> Archives Nationales, AF/IV/1232 (Procès-verbaux du conseil privé). AF/IV/933 (Secrétairerie d'Etat, Feuilles de travail). BB/2/2 (Feuilles de travail du Ministre de la Justice). In diesen Akten existieren für einige Arbeitssitzungen Listen der Gnadengesuche mit den Entscheidungen rejeté (»zurückgewiesen«) oder à soumettre au conseil privé (»dem Geheimrat zur Entscheidung vorgelegt«), vorgeschlagen vom Justizminister und von Napoleon bestätigt. Für die Arbeitssitzung am 1. Frimaire XII existiert eine solche Liste nicht. In den Akten des Conseil privé fehlen die Verzeichnisse mit der Vorauswahl von Gnadengesuchen für das Jahr XII.

Schandtaten noch vergrößert haben, das bin ich. Ich werde bald vor meine Richter treten.

Ich gebe mich keinen Illusionen hin, dass das Gesetz die Todesstrafe verhängt.

Ich werde nicht ins Detail meiner Verbrechen gehen: Ich habe sie alle gestanden. Ich mache mir keine Illusionen über ihre Ungeheuerlichkeit.

Aber niemals besudelte Menschenblut absichtlich meine Hände. Nein! Nein! Ich nehme meine Richter zu Zeugen. Mehr als einmal widersetzte ich mich der mörderischen Raserei meiner Räuberkameraden! Und jener Unglückliche, der sich heute im Recht sieht, mich anzuklagen, verdankt das Leben meiner unerschütterlichen Haltung, die die Räuber von ihren Tötungsabsichten abbrachte.

Und wie hätte ich nicht böse werden können! Ich habe von Natur aus einen aktiven Geist, einen unerschütterlichen Mut, ein robustes Naturell. Ich war mir selbst überlassen von meinen ersten Jahren an: ohne Stand, allein unter dem Rest der Menschen, die Not führte meine ersten Schritte auf die Verbrecherlaufbahn. Oh, wie glatt der Abhang dort ist!

Kaum hatte ich einen Fuß dahin gesetzt, zuerst ängstlich, bewegte ich mich dort bald mit Riesenschritten fort. Meine Jugend, meine Unerfahrenheit, eine gewisse Berühmtheit, mit der geborene Räuber gerne meiner Eigenliebe schmeichelten, verstärkten die Bande, die mich an das Verbrechen knüpften. Aber ich entschloss mich bald, sie zu zerschlagen, diese unwürdigen Bindungen. Ich hatte den Mut, den Plan einem ehrenhaften Mann anzuvertrauen, der ehemals ein heiliges Amt ausübte und mir als erster von einem Gott erzählte, der vergibt.

Ich bat nur um die Gnade meiner Richter und ich erbot mich, alle Verzweigungen dieser Räuberbande, die in mir Abscheu erregte, aufzudecken. Man ließ mich verstehen, dass das Gesetz unbeugsam war. In jenen Zeiten marschierten derjenige, der durch Schwäche oder durch Unerfahrenheit ein Verbrechen begangen hatte, und der hart gesottene Schurke zur gleichen (Todes-) Strafe, weil der oberste Magistrat noch nicht das Recht hatte, wenn ich mich so ausdrücken darf, dem Gesetz eine Unterscheidungsmöglichkeit zu geben.

Ich wollte dennoch den edelmütigen Plan ausführen, den ich gefasst hatte... Ich schrieb mich als Soldat ein. Aber ich wurde bald erkannt und der Justiz ausgeliefert. Ich habe alles gestanden, alles aufgedeckt.

Bürger Erster Konsul! Er ist bis zur Tiefe meines Kerkers gedrungen, der schreckliche Schrei, den die Franzosen ausgestoßen haben, dieser Todesschrei gegenüber dem perfiden England. Mutige Männer sind nicht selten in Frankreich, ich weiß es. Aber wenn Sie diese unerschütterliche Kaltblütigkeit kennen

würden, die mich inmitten der Gefahr begleitet, wüssten Sie, dass ein Mann wie ich immer seinen Wert hat.

Ich bitte Sie darum inständig mit meiner Jugend, mit meinen Tränen, mit meiner aufrichtigen Reue, dass es mir erlaubt sei, meine Zügellosigkeiten im Blut des Engländers zu büßen.

Ich weiß, dass ich, wenn Sie meine Verbrechen für sich betrachten, der Ehre unwürdig bin, für mein Land zu sterben, aber dass, wenn mein Leben die Geißel meiner Mitbürger war, mein Tod ihnen wenigstens nützlich wäre.

Oh, wenn Sie wüssten, welchen Balsam diese tröstende Hoffnung über die [Qualen]<sup>a</sup> ergossen hat, die mich in der Einsamkeit des Kerkers bedrücken! ... Dann fühle ich mich zur Menschenwürde zurückgekehrt. Ich wage fast, mich schon für einen Verteidiger meines Vaterlandes zu halten.

Und, eines Tages, wenn der englische Hochmut erniedrigt sein wird, wenn mein Name noch in der Gegend, dem Schauplatz meiner Verfehlungen, lebt, wird das wissbegierige Kind seinen Vater fragen, welches mein letztes Ende war.

»Mein Sohn, wird ihm der Alte antworten, dieser junge Mann war nicht für das Verbrechen geboren. Niederträchtige Räubereien umgaben und verführten seine Jugend. Schließlich war er 21 Jahre alt, als die Arme der Justiz ihn einholten. Es war unter dem Konsulat von Bonaparte. Dieser große Mann sah, dass die Fackel der Tugend, obwohl vom Dunkel des Bösen verfinstert, in seiner Seele noch nicht erloschen war. Geh', sagte er ihm, trage gegen den wilden Engländer diesen unerschütterlichen Mut, der aus deinem Namen den Schrecken der Gegend gemacht hat. Dieser junge Mann eilt dorthin, er fordert den gefährlichsten Posten, den man ihm auch bewilligt... Einige Engländer, die seinen Hieben entkamen, sagten, dass es schrecklich war ... man fand seinen Leichnam einige Zeit danach, durchlöchert von Hieben, würdevoll umgeben von Feinden, die er niedergestreckt hatte. Sein erloschener Blick war noch zum Vaterland gerichtet und schien diesem zu sagen: Oh meine Mutter! Sieh' ... und vergib'.«

Gruß und tiefster Respekt

Johannes Bückler genannt Schinderhannes Räuberhauptmann«

a Wort in der Vorlage unleserlich.